

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (*geändert*)

³ Lohnerhöhungen setzen erfüllte Leistungen voraus.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.